



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2024 Ausgegeben in Schwerin am 31. Mai Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
15.5.2024	Erste Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung Ändert VO vom 6. Juni 2019 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9 - 7	214
26.5.2024	Landesverordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungslandesverordnung und zur Verordnung über die Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34 - 3	217

Erste Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung*

Vom 15. Mai 2024

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939), in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) geändert worden ist, und dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079), der zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2022 (AmtsBl. M-V S. 642) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Entschädigungsverordnung vom 6. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „stellvertretenden Personen“ durch die Wörter „Stellvertretungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „das ehrenamtliche Bürgermeisteramt sowie das ehrenamtliche Amtsvorsteheramt“ durch die Wörter „die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie für die ehrenamtlichen Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher“ ersetzt.

2. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„§ 4

Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit einer Einwohnerzahl

bis zu 70 000	höchstens 1 100 Euro
von 70 001 bis zu 100 000	höchstens 1 200 Euro
über 100 000	höchstens 1 400 Euro

monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit einer Einwohnerzahl

bis zu 70 000	höchstens 230 Euro
von 70 001 bis zu 100 000	höchstens 450 Euro
über 100 000	höchstens 750 Euro

monatlich erhalten.

§ 5

Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis zu 10 000	höchstens 360 Euro
von 10 001 bis zu 20 000	höchstens 480 Euro
von 20 001 bis zu 30 000	höchstens 600 Euro
über 30 000	höchstens 660 Euro

monatlich erhalten.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „des Bürgermeisteramtes“ werden durch die Wörter „der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „oder“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis zu 10 000	höchstens 440 Euro
von 10 001 bis zu 20 000	höchstens 560 Euro
von 20 001 bis zu 30 000	höchstens 720 Euro
über 30 000	höchstens 900 Euro

monatlich erhalten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrates sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 1 000 Euro monatlich erhalten.“

* Ändert VO vom 6. Juni 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9 - 7

4. Die §§ 7 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen

(1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis zu 175 000	höchstens 1 200 Euro
über 175 000	höchstens 1 400 Euro

erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis zu 175 000	höchstens 450 Euro
über 175 000	höchstens 750 Euro

erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, kann die Stellvertretung der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 8

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis zu 500	höchstens 840 Euro
von 501 bis zu 1 000	höchstens 1 200 Euro
von 1 001 bis zu 1 500	höchstens 1 440 Euro
von 1 501 bis zu 2 000	höchstens 1 800 Euro
von 2 001 bis zu 3 000	höchstens 2 160 Euro
von 3 001 bis zu 4 000	höchstens 2 640 Euro
von 4 001 bis zu 5 000	höchstens 3 000 Euro
über 5 000	höchstens 3 600 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ab dem Zeitpunkt der Fusion für den Zeitraum von fünf Jahren eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 180 Euro monatlich gewährt werden. Bei Fusionen innerhalb der Wahlperiode kann der bis dahin amtierenden Bürgermeisterin oder dem bis dahin amtierenden Bürgermeister bis zum Ende der Wahlperiode die bisherige Aufwandsentschädigung fortgezahlt werden, sofern sie oder er im Gebietsänderungsvertrag zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher bestimmt oder gewählt wird. Die Entschädigung für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher gemäß § 11 entfällt in diesem Fall.

(2) Die Stellvertretung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird, zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 Absatz 3

für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent
für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters monatlich erhalten. Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Summe nicht überschritten werden.

§ 9

Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, Stellvertretung und Vorsitz des Amtsausschusses

(1) Ehrenamtliche Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis zu 8 000	höchstens 1 200 Euro
von 8 001 bis zu 15 000	höchstens 1 500 Euro
über 15 000	höchstens 1 800 Euro

monatlich erhalten. In Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung (§ 126 Absatz 1 Kommunalverfassung) verringern sich die Beträge um die Hälfte.

(2) Die ehrenamtliche Stellvertretung der haupt- oder ehrenamtlichen Amtsvorsteherin oder des haupt- oder ehrenamtlichen Amtsvorstehers kann

für die erste Stellvertretung	höchstens 500 Euro
für die zweite Stellvertretung	höchstens 250 Euro

monatlich erhalten. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Stellvertretung gemäß § 139 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung identisch mit dem Vorsitz des Amtsausschusses nach Absatz 3, kann für die Stellvertretung höchstens 50 Prozent der in Satz 1 genannten Höchstwerte gewährt werden.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einer hauptamtlichen Amtsvorsteherin oder mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteher gilt § 5 entsprechend.

§ 10

Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis zu 1 000	höchstens 60 Euro
von 1 001 bis zu 2 500	höchstens 100 Euro
von 2 501 bis zu 5 000	höchstens 120 Euro
von 5 001 bis zu 10 000	höchstens 190 Euro
von 10 001 bis zu 20 000	höchstens 220 Euro
von 20 001 bis zu 30 000	höchstens 250 Euro
von 30 001 bis zu 70 000	höchstens 310 Euro
von 70 001 bis zu 100 000	höchstens 500 Euro
über 100 000	höchstens 620 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen bei einer Fraktionsgröße mit einer Mitgliederzahl von

weniger als zehn	höchstens 620 Euro
------------------	--------------------

zehn bis zu 20	höchstens 670 Euro
über 20	höchstens 720 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsstelle vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.“.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis zu 5 000	höchstens 180 Euro
von 5 001 bis zu 20 000	höchstens 240 Euro
über 20 000	höchstens 300 Euro

monatlich erhalten.“.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Empfänger“ durch die Wörter „Empfängerinnen und Empfänger“ ersetzt.

6. Die §§ 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

**„§ 12
Gleichstellungsbeauftragte**

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis zu 5 000	höchstens 130 Euro
von 5 001 bis zu 10 000	höchstens 160 Euro.

In Ämtern mit einer Einwohnerzahl über 10 000 beträgt sie höchstens 180 Euro.

**§ 13
Vorsitzende der Verbandsversammlung und
Verbandsvorsteherin und Verbandsvorsteher in
Zweckverbänden**

(1) Den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 120 Euro und den ehrenamtlichen Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern von bis zu 370 Euro gewährt werden. Ist die

ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 440 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 80 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern von bis zu 170 Euro gewährt werden. Ist die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 250 Euro gewährt werden.“.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufwandsentschädigungen“ ein Komma und die Wörter „monatliche Sockelbeträge“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „sie vertretende Personen“ durch die Wörter „deren Stellvertretung“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser beträgt in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis zu 500	höchstens 10 Euro
von 501 bis zu 1 000	höchstens 20 Euro
von 1 001 bis zu 2 500	höchstens 30 Euro
von 2 501 bis zu 5 000	höchstens 50 Euro
von 5 001 bis zu 10 000	höchstens 80 Euro
von 10 001 bis zu 20 000	höchstens 100 Euro
von 20 001 bis zu 30 000	höchstens 120 Euro
von 30 001 bis zu 70 000	höchstens 150 Euro
von 70 001 bis zu 100 000	höchstens 300 Euro
über 100 000	höchstens 500 Euro.

Die Sockelbeträge betragen in den Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis zu 175 000	höchstens 300 Euro
über 175 000	höchstens 500 Euro.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2024 in Kraft.

Schwerin, den 15. Mai 2024

**Der Minister für
Inneres, Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

Landesverordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungslandesverordnung und zur Verordnung über die Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

Vom 26. Mai 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34 - 3

Aufgrund des § 26 Absatz 1 und des § 26 Absatz 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 608), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 637, 639), verordnet die Landesregierung

und

aufgrund des § 20 Absatz 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 608), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 637, 639), verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Vierte Landesverordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungslandesverordnung¹

Die Kommunalbesoldungslandesverordnung vom 3. Mai 2005 (GVOBl. M-V S. 239), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Aufwandsentschädigung“ gestrichen und nach den Wörtern „der hauptamtlichen“ die Wörter „Wahlbeamtinnen und“ eingefügt.
2. In § 1 werden die Wörter „und die Aufwandsentschädigung“ gestrichen und nach den Wörtern „der hauptamtlichen“ die Wörter „Wahlbeamtinnen und“ eingefügt.
3. In § 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Ämter der hauptamtlichen“ die Wörter „Wahlbeamtinnen und“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „im Amt“ werden die Wörter „einer kommunalen Wahlbeamtin oder“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „§ 21 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 29 Absatz 3“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Bei der Wiederwahl kommunaler“ die Wörter „Wahlbeamtinnen und“ eingefügt.
 - d) In Satz 4 wird die Angabe „§ 21 Absatz 1 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 2“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Einstufung des Amtes“ werden die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

bb) Die Wörter „seines ersten Stellvertreters“ werden durch die Wörter „ihrer oder seiner ersten Stellvertretung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Einstufung des Amtes“ die Wörter „einer Wahlbeamtin und“ eingefügt.

6. Die §§ 5 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Einstufung der Ämter der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit in den Gemeinden

(1) Das Amt der Bürgermeisterin (Oberbürgermeisterin) oder des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) wird wie folgt eingestuft:

In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis zu 10 000 in die Besoldungsgruppe A 16
 von 10 001 bis zu 15 000 in die Besoldungsgruppe B 2
 von 15 001 bis zu 20 000 in die Besoldungsgruppe B 3
 von 20 001 bis zu 40 000 in die Besoldungsgruppe B 4
 von 40 001 bis zu 70 000 in die Besoldungsgruppe B 5
 von 70 001 bis zu 150 000 in die Besoldungsgruppe B 6
 über 150 000 in die Besoldungsgruppe B 7.

(2) Die Ämter der Beigeordneten (Senatorinnen und Senatoren) werden wie folgt eingestuft:

1. als erste Stellvertretung zwei Besoldungsgruppen unter der nach Absatz 1 maßgebenden Besoldungsgruppe,
2. als zweite Stellvertretung drei Besoldungsgruppen unter der nach Absatz 1 maßgebenden Besoldungsgruppe,
3. alle weiteren Beigeordneten ohne Stellvertretungsfunktion vier Besoldungsgruppen unter der nach Absatz 1 maßgebenden Besoldungsgruppe.

¹ Ändert LVO vom 3. Mai 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2032 - 1 - 7

§ 6**Einstufung der Ämter der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit in den Landkreisen**

(1) Das Amt der Landrätin oder des Landrats wird wie folgt eingestuft:

In Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis zu 175 000 in die Besoldungsgruppe B 6,
über 175 000 in die Besoldungsgruppe B 7.

(2) Die Ämter der Beigeordneten werden wie folgt eingestuft:

1. als erste Stellvertretung zwei Besoldungsgruppen unter der nach Absatz 1 maßgebenden Besoldungsgruppe,
2. als zweite Stellvertretung drei Besoldungsgruppen unter der nach Absatz 1 maßgebenden Besoldungsgruppe,
3. alle weiteren Beigeordneten ohne Stellvertretungsfunktion vier Besoldungsgruppen unter der nach Absatz 1 maßgebenden Besoldungsgruppe.

§ 7**Einstufung der Ämter der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher im Hauptamt**

Das Amt der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird wie folgt eingestuft:

In Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis zu 20 000 in die Besoldungsgruppe A 16
über 20 000 in die Besoldungsgruppe B 2.

§ 8**Einstufung der Ämter der Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher im Hauptamt und der Direktorin und des Direktors des Kommunalen Sozialverbandes**

(1) Das Amt der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird wie folgt eingestuft:

In Verbandsgebieten mit einer Einwohnerzahl

bis zu 2 500 in die Besoldungsgruppe A 9
von 2 501 bis zu 5 000 in die Besoldungsgruppe A 10
von 5 001 bis zu 10 000 in die Besoldungsgruppe A 11
von 10 001 bis zu 15 000 in die Besoldungsgruppe A 12
von 15 001 bis zu 20 000 in die Besoldungsgruppe A 13
von 20 001 bis zu 30 000 in die Besoldungsgruppe A 14
von 30 001 bis zu 50 000 in die Besoldungsgruppe A 15
über 50 000 in die Besoldungsgruppe A 16.

(2) Das Amt der Direktorin oder des Direktors des Kommunalen Sozialverbandes wird in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft.

(3) Das Amt der Direktorin oder des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern wird in die Besoldungsgruppe A 16 oder in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die im Amt befindlichen“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „von im Amt befindlichen“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

Artikel 2**Verordnung über die Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomEntschVO M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 34 - 4

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Landkreise, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden kommunalen Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2**Grundsätze der Gewährung von Aufwandsentschädigungen**

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme den Beamtinnen und Beamten nicht zugemutet werden kann und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen (pauschalierte Aufwandsentschädigungen) sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Die Gewährung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen ist in der Hauptsatzung oder der Verbandssatzung zu regeln.

(2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge.

(3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt

1. für die Dauer einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder
2. mit Ablauf des Tages, an dem der Beamtin oder dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren mitgeteilt wird, oder
3. wenn die Beamtin oder der Beamte aus sonstigen Gründen insgesamt länger als drei Monate ihre oder seine Dienstaufgaben tatsächlich nicht wahrnimmt, für die darüberhinausgehende Zeit.

(4) Die Aufwandsentschädigung ist bei einer wesentlichen Änderung der ihr zu Grunde liegenden Feststellungen, insbesondere der Einwohnerzahl, unverzüglich anzupassen. Unabhängig davon ist

die Angemessenheit der festgesetzten Aufwandsentschädigung zu Beginn jeder Amtsperiode, erstmalig mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung, zu überprüfen und die Geldbeträge, soweit erforderlich, anzupassen. Die Überprüfung hat auf der Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen zu erfolgen und ist durch Beschluss der obersten Dienstbehörde festzustellen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für hauptamtliche Bürgermeisterinnen (Oberbürgermeisterinnen), Bürgermeister (Oberbürgermeister) und Beigeordnete

(1) Die Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeisterin (Oberbürgermeisterin) oder des hauptamtlichen Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) darf monatlich folgende Sätze nicht überschreiten:

In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis zu 10 000	120 Euro
von 10 001 bis zu 20 000	150 Euro
von 20 001 bis zu 30 000	190 Euro
von 30 001 bis zu 80 000	230 Euro
von 80 001 bis zu 150 000	280 Euro
über 150 000	360 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf 50 Prozent, die der weiteren Beigeordneten darf 25 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, aufgerundet auf volle Euro, nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Landrätinnen, Landräte und Beigeordnete

(1) Die Aufwandsentschädigung der Landrätin oder des Landrats darf monatlich folgende Sätze nicht überschreiten:

In Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis zu 175 000	270 Euro,
über 175 000	320 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung der Beigeordneten darf 50 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nicht überschreiten.

Schwerin, den 26. Mai 2024

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

§ 5

Aufwandsentschädigung für hauptamtliche Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers darf monatlich folgende Sätze nicht überschreiten:

In Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis zu 20 000	70 Euro
über 20 000	90 Euro.

§ 6

Aufwandsentschädigung für hauptamtliche Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher

(1) Die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers darf monatlich folgende Sätze nicht überschreiten:

In Verbandsgebieten mit einer Einwohnerzahl

bis zu 5 000	50 Euro
von 5 001 bis zu 10 000	60 Euro
von 10 001 bis zu 20 000	70 Euro
von 20 001 bis zu 50 000	90 Euro
von 50 001 bis zu 100 000	110 Euro
über 100 000	140 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung der Direktorin oder des Direktors des Kommunalen Sozialverbandes darf monatlich 90 Euro nicht überschreiten.

Artikel 3

Weitere Verordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungslandesverordnung²

Die Kommunalbesoldungslandesverordnung vom 3. Mai 2005 (GVOBl. M-V S. 239), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die §§ 10 bis 14 werden aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2024 in Kraft.

**Der Minister für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Christian Pegel**

² Ändert LVO vom 3. Mai 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2032 - 1 - 7

